

Seit dem 11. März 2021 impfen rund 140 Berliner Praxen, die von der Senatsverwaltung hierfür beauftragt wurden – sog. „beauftragte Arztpraxen“. Eine Ausweitung für die Möglichkeit für eine flächendeckende Impfung von Praxen wird sukzessive vorangetrieben. **Die folgenden Fragen und Antworten beziehen sich nur auf das Berliner Modellprojekt, nicht auf den bevorstehenden flächendeckenden Roll-Out der Impfungen ab Mitte April.**

Bestellung und Logistik	
Wie wird der Impfstoff bestellt?	Die KV Berlin schlägt der Senatsverwaltung Arztpraxen vor, die mit Impfstoff beliefert werden. Das von der Senatsverwaltung beauftragte Logistikunternehmen liefert dann 250 Impfstoffdosen zzgl. 300 Kanülen und Spritzen an die Praxen aus. Eine direkte Bestellung des Impfstoffes ist noch nicht möglich.
Hat die Praxis Impfstoff vorrätig oder muss der Patient per Rezept diesen aus der Apotheke abholen?	Der Impfstoff wird an die Praxis geliefert. Der Patient wird zur Impfung durch die Praxis eingeladen.
Wie kommt der Impfstoff in die Praxis?	Es erfolgt eine Lieferung.
Wann weiß ich Bescheid, wann ich eine Lieferung erhalten?	Sie erhalten kurzfristig eine E-Mail durch die KV Berlin, soweit möglich. Die Lieferung der Impfstoffe ist leider nicht immer präzise vorhersehbar.
Wieviel Impfdosen werden herausgegeben?	Praxen erhalten 250 Impfdosen. Mitunter sind den Vials auch mehr als 10 Impfstoffdosen zu entnehmen.
Können die 250 Impfdosen komplett verimpft werden oder muss für die zweite Impfung Impfstoff zurückgehalten werden?	Die 250 Impfdosen sind <u>ausschließlich</u> für die 1. Impfung zu verwenden. Für eine 2. Impfung muss kein Impfstoff zurückgehalten werden. Der Abstand zwischen 1. und 2. Impfung sollte 12 Wochen betragen. Bitte merken Sie sich die 2. Impfung in Ihren Praxiskalendern vor.
Ist sichergestellt, dass nach 12 Wochen wieder genug Impfstoff für die zweite Impfung geliefert werden kann?	Ja. Hier wird die Verteilung durch den regelhaften Verteilungsweg via Apotheke erfolgen.
Wann erfolgt eine weitere Impfstofflieferung?	Eine Mehrfachbelieferung an die beauftragten Praxen ist aufgrund der sehr hohen Nachfrage derzeit nicht vorgesehen.
Wir haben Impfstoff erhalten, wann kann ich starten?	Sobald Sie Ihre Patienten zur Impfung eingeladen haben <u>und</u> die Dokumentation der Impfungen für das Robert-Koch-Institut sichergestellt ist.

Impfstoff	
Welcher Impfstoff wird in den Praxen verimpft?	Derzeit wird AstraZeneca in den Praxen verimpft. Weitere Impfstoffe sind in Planung. Der Impfstoff kann an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verimpft werden. Bitte informieren Sie sich dazu fortlaufend auf den entsprechenden Internetseiten des Robert-Koch-Instituts .
Welche Besonderheiten hat der AstraZeneca-Impfstoff?	Zum AstraZeneca-Impfstoff beachten Sie folgende Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Steckbrief Impfstoff AstraZeneca • AstraZeneca: Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels / Fachinformation • Dr. Martin Terhardt zum Impfstoff von AstraZeneca (Online-Veranstaltung der KV Berlin vom 9. März)
Wie lange ist der Impfstoff nach dem ersten Anbrechen im Kühlschrank und bei Raumtemperatur haltbar?	Nach der Entnahme der ersten Dosis aus dem Mehrdosenbehälter: nicht mehr als 48 Stunden im Kühlschrank (2 bis 8 °C). Innerhalb dieses Zeitraums kann der Impfstoff einmalig bei bis zu 30°C für bis zu 6 Stunden gelagert und angewendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Impfstoff verworfen werden. Nicht wieder in den Kühlschrank zurückstellen.
Wie lang ist ein angestochenes Vial des Impfstoffs haltbar?	Das Vial sollte nach Anbrechen unverzüglich aufgebraucht werden. Idealerweise in einer Stunde, abhängig von den Umgebungsbedingungen je steriler umso länger haltbar.
Was soll mit Impfstoff geschehen, der aufgrund nicht erschienener Patient:innen nicht verimpft werden kann?	Bitte fertigen Sie für solche Fälle eine Liste von Patient:innen an, die ad hoc in die Praxis zwecks Impfung erscheinen können (Notfall-Liste). Wichtig: Hier immer auf die Dokumentation achten. Um letztlich Verwurf von Impfstoff zu vermeiden, darf im Ausnahmefall von der Priorisierung abgewichen werden. Bitte dokumentieren Sie daher, weshalb Sie wann in welchem Umfang von der Priorisierung abgewichen sind.

Impfmanagement (Priorisierung, Terminierung etc.)	
Welche Patient:innen dürfen geimpft werden?	Derzeit dürfen Sie Bestandspatient:innen mit Wohnsitz Berlin impfen, die mindestens 18 Jahre sind und aufgrund einer chronische Erkrankungen (an ICD-Kodes orientieren) nach § 3 der Coronavirus-Impfverordnung vorrangig zu impfen sind.
Dürfen Patient:innen über 70 Jahre geimpft werden?	Ja. Aber da die über 70-Jährige von der Senatsverwaltung eingeladen werden, müssen diejenigen Patient:innen, die in der Praxis geimpft werden aber bereits einen Termin in einem Impfzentrum gebucht haben, diese Buchung stornieren.
Können Privatpatient:innen geimpft werden?	Ja, auch Privatpatient:innen können in den Praxen geimpft werden, wenn sie die sonstigen Kriterien erfüllen.
Können Patient:innen geimpft werden, die an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen?	Ja, es können auch diese Personen in den Praxen geimpft werden, vorausgesetzt, sie sind nach § 3 der Verordnung berechtigt und leben in Berlin.
Kann ein/eine Patient:in in der Praxis geimpft werden, die bereits ein Impftermin in einem Impfzentrum vereinbart hat?	Ja, der/die Patient:in kann in der Praxis geimpft werden. Weisen Sie die Patient:innen in diesem Fall jedoch darauf hin, den vereinbarten Termin unbedingt abzusagen.
Wie müssen die Patient:innen über die Impfung aufgeklärt werden?	Bitte stellen Sie den Patienten die aktuellen Aufklärungsbögen und Einwilligungserklärung zur Verfügung. Diese finden sie in der aktuellen Fassung auf der RKI Seite (www.rki.de) Ansonsten findet die Impfberatung wie bei jeder anderen Impfung statt.
Welche Leistungen müssen neben der Impfung erbracht werden?	Neben der Impfung sollen folgende Leistungen erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung & Impfberatung <ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzen der Schutzimpfung erläutern ○ Anamneseerhebung / Kontraindikationen ○ Feststellung akuter Befindlichkeiten ○ Hinweise auf Nebenwirkungen und Komplikationen ○ Informationen über Eintritt & Dauer der Schutzwirkung ○ Hinweis auf Folge- und Auffrischimpfungen ○ Empfehlungen zu Verhalten nach der Impfung • Symptombezogene Untersuchung • Beobachtung während Nachsorgephase • Medizinische Intervention bei Impfreaktionen • Ausstellung der Impfdokumentation gem. § 22 InfektionsSchutzG

Soll direkt ein Folgetermin ausgemacht werden und muss dieser auch gemeldet werden?	Ja, vereinbaren Sie bitte direkt den Folgetermin.
--	---

Abrechnung und Vergütung	
Wie werden die Impfungen abgerechnet?	Die Abrechnung erfolgt quartalsweise über die KV Berlin (auch für Nicht-GKV-Versicherte) mit gesonderten Pseudoziffern. Allgemeine Informationen zur Abrechnung und Dokumentation sind der KBV-Praxisinfo aufbereitet. Wie Sie die Leistungen mit der Quartalsabrechnung 2021-2 übermittelt werden, erfahren Sie hier .
Wie werden die Impfleistungen vergütet?	<p>Impfung (Achtung: Die Vergütung ist nur möglich, wenn Daten an das Robert-Koch-Institut gesendet werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 Euro pro Impfung pro Anspruchsberechtigtem • 35 Euro zusätzlich bei Aufsuchen einer Person • 15 Euro zusätzlich für Personen in derselben sozialen Gemeinschaft / Einrichtung <p>Impfberatung ohne Impfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 Euro einmalig je Anspruchsberechtigtem • Impfberatung auch telefonisch / per Video möglich
Welche ICD-Kodierung ist erforderlich?	<p>Ab dem 1. April gibt es spezifische ICD-10-GM-Kodes im Zusammenhang mit einer COVID-19-Schutzimpfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • U11.9 für eine Impfung gegen COVID-19 und • U12.9 für unerwünschte Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung
Gibt es eine Ausfallvergütung, wenn Patient:innen nicht erscheinen?	Nein.
Wie wird die Nachsorge bei Patient:innen mit Impfreaktionen / Folgeschäden abgerechnet und vergütet?	Die Abrechnung und Vergütung erfolgt dann ggf. über EBM und die Vorgaben zur Honorarverteilung (HVM). Kurativer Behandlungsfall.

Dokumentation	
Welche Daten müssen wie dokumentiert werden?	„Beauftragte Arztpraxen“ sind zur täglichen Übermittlung folgender Daten an das Robert-Koch-Institut verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> • Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums • Datum der Schutzimpfung • Beginn und Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung) • impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname)
Welche Möglichkeiten habe ich bei der Dokumentation?	Sie haben zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektronisches Melde- und Informationssystem nach § 14 Infektionsschutzgesetz <ul style="list-style-type: none"> • mitunter mithilfe des Praxisverwaltungssystems möglich • auch technische Systeme außerhalb des Praxisverwaltungssystems verfügbar 2. Elektronisches Meldesystem der Kassenärztlichen Bundesvereinigung <ul style="list-style-type: none"> • über das erweiterte Online-Portal der KV Berlin erreichbar, ggf. werden noch Zugangsdaten versandt • Anleitung und FAQ zum KBV-Meldesystem
Wie bzw. woher bekomme ich den Zugangscode für die tgl. Meldung der Anzahl der Impfmeldungen?	Um das KBV-DokuPortal zu erreichen, müssen Sie sich am erweiterten Online-Portal der KV Berlin mithilfe Ihrer LANR persönlich anmelden. Sofern Sie die KV Berlin Ihnen in der Vergangenheit noch keine Zugangsdaten zugesandt hat, übersendet die KV Berlin Ihnen einen Passwortbrief.
Muss in einer großen Praxis jeder mit seiner eigenen LANR die Meldung an das RKI vornehmen?	Gem. CoronaimpfV ist nur die beauftragte Arztpraxis zur Meldung verpflichtet. Insofern ist die Meldung der Arztpraxis unverzichtbar, idealerweise erfolgt sie von der-/demjenigen, die/der die Impfung durchgeführt hat.
Haftung	
Wer haftet bei möglichen Fehlern, Komplikationen etc.?	Es haftet der impfende Arzt, wie bei anderen Impfungen oder anderen ärztlichen Leistungen auch.
Dürfen Patient:innen ausschließlich von ärztlichem Personal geimpft werden?	Die Impfung selbst ist eine delegierbare Leistung. Sie darf daher an fachkundiges und geeignetes Personal delegiert werden. Gleichwohl ist der delegierende Arzt für die ordnungsgemäße Durchführung der Impfung verantwortlich und hat sich von der Eignung der nichtärztlichen Fachkraft zu überzeugen.

Wurde Ihre Frage hier nicht beantwortet, wenden Sie sich bitte an impfpraxis@kvberlin.de